

Kopie

Schwellenkorporations- reglement

Schwellenkorporation Oberried am Brienzensee

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
RECHTE.....	5
BEFUGNISSE.....	7
VORSTAND.....	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	10
ANGESTELLTE.....	10
DAS SEKRETARIAT.....	10
VERANTWORTLICHKEIT.....	10
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
FINANZIELLES.....	11
AUFSICHT DES STAATES.....	13
RECHTLICHES.....	13
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans.....	13
Widerhandlungen.....	15
4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: PRIVATRECHTLICHE ANGESTELLTE	18
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	20

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1¹ Die Schwellenkorporation Oberried am Brienzensee (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Wasserbaugesetz (WBG) übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung	<p>Art. 2¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberried am Brienzensee.</p> <p>² Der Übersichtsplan vermessenes Gebiet 1:5000 vom Juni 1999 und der Perimeterplan und Übersichtplan der Gewässer 1:5000 vom Juni 1999, beide genehmigt mit Verfügung vom 16. Mai 2000 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bilden integrierende Bestandteile des Korporationsreglements. Sie beinhalten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)– Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken– Parzellen-Nummern– Eigentums Grenzen– Werkleitungen
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Strassen (einschliesslich Forststrassen, Wege, Gehwege, Radwege), Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p>

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich. Schutt- und/oder Geröllablagerungen um die in Art. 4 Abs. 1 genannten Werke sind Berg- und Talwärts bis je zu 10 Meter ab Werksmitte durch die Werkeigentümerin oder den Werkeigentümer auf deren Kosten vollumfänglich zu räumen.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantonselgener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin/Anstösser / Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungsorgan
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung	<p>Art. 8 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.</p> <p>³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> <p>⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Rechte	
Stimmrecht	<p>Art. 9 ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.</p> <p>² Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.</p> <p>³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.</p>
Mitgliederverzeichnis	<p>Art. 10 ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Innehabende von Durchleitungs- und Wegrechten.</p> <p>² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.</p>
Ausübung des Stimmrechts	<p>Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p> <p>² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p>
a) Natürliche Personen	
b) Personenmehrheiten und juristische Personen	<p>³ Haben an einem Grundstück oder Werk</p> <ul style="list-style-type: none">– mehrere natürliche Personen,– eine juristische Person,– mehrere juristische Personen oder– juristische und natürliche Personen <p>Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.</p>

	<p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.</p>
Mehrfaches Stimmrecht	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievon ausüben.</p> <p>² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen sofern eine schriftliche Vollmacht der Vertretenen vorgewiesen werden kann.</p>
Feststellung des Stimmrechts	<p>Art. 13 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p>
a) jederzeit	
b) an der Mitgliederversammlung	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident darf Personen von der Mitgliederversammlung wegweisen, deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.</p>
Information	<p>Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

- Behandlungsfrist **Art. 18** Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Petition **Art. 19** ¹ Jedes Mitglied hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
- Befugnisse**
- Wahlen **Art. 20** Die Mitgliederversammlung wählt:
a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Sachgeschäfte **Art. 21** Die Mitgliederversammlung beschliesst:
a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
d) Die Rechnung
e) Soweit Fr. 25'000.00 übersteigend
– Neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Anlagen in Immobilien,
– Verzicht auf Einnahmen,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Anhebung und Bellegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
– Stellen und deren Besoldungsrahmen
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 22** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
³ Beträgt der Nachkredit bis und mit 10 Prozent des ursprünglichen

Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.

Unterschrift

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der

Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 29 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² ³ Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 32 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften der Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 34 ¹ Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>
Besoldung	<p>Art. 35 Die Besoldungen der Vorstandsmitglieder unterliegen der Genehmigung der Mitgliederversammlung und werden für jede Vorstandsfunktion gesondert im Budget ausgewiesen.</p>

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 37 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Öffentlich-rechtlich
Angestellte

Art. 38 Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt

Privatrechtlich Ange-
stellte

Art. 39 ¹ Anhang I zählt die privatrechtlich Angestellten auf sofern diese nicht Vorstandsmitglieder selbst sind. Der Vorstand schliesst mit übrigen Angestellten sowie einen/eine extern beauftragten Sekretär/Sekretärin sowie Kassier/Kassierin einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

Stellung

Art. 40 Die Sekretärin bzw. der Sekretär sowie die Kassierin bzw. der Kassier des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 42 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienzersee.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemischten Gemeinde Oberried am Brienzersee mit.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 44 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

- Perimeterplan **Art. 46** ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.
- ² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:
– Beitragsklasse 0 umfasst das Gebiet der Bergschaft Vogts Aellgäu nördlich des Brienzergates. Die Wasserbaupflicht ist in einem separaten Vertrag geregelt.
– Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabbrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
– Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch **unmittelbar** gefährdetes Gebiet führen)
- ³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.
- Perimeterschätzung **Art. 47** ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.
- ² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.
- ³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.
- Beitragsschuldnerin und **Art. 48** ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung
-schuldner Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.
- ² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.
- Begrenzung des Grund- **Art. 49** Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 2 Promille der
eigentümerbeitrags- Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.
satzes
- Reserven **Art. 50** ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.
- ² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 400'000.00 nicht übersteigen. In dieser Höchstsumme inbegriffen ist derjenige Teil des Finanzvermögens, der nicht durch Fremdkapital gebunden ist.
- ³ Reserven dürfen nur angelegt werden für
– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

- Gewässerkontrolle** **Art. 51¹** Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- ²** Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer.
- ³** Der Obergeringenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.
- Sitzungsteilnahme** **Art. 52** Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.
- Vergabe von Arbeiten** **Art. 53** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

- Beschlussverfahren** **Art. 54¹** Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
- ²** Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.
- ³** Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- ⁴** Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.
- Auflageverfahren** **Art. 55¹** Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
- ²** Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Oberried am Brienersee oder an einem anderen vom Gemeinderat von Oberried am Brienersee bezeichneten Ort.
- ³** Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 56 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 57 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Oberried am Brienzensee und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Oberried am Brienzensee über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 58 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 59 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 60 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

4 Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 61 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Privatrechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 62 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1 Januar 2013 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 16. Dezember 1999 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Oberried am Brienzensee hat dieses Reglement am ~~10.12.2012~~ angenommen.

Der Präsident:

Der Sekretär:


.....
Hans Rued-Hirsiger


.....
Hans Ulrich Grossmann

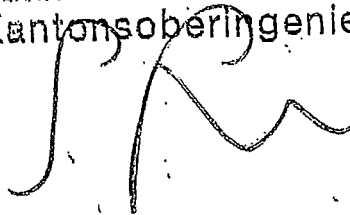


Genehmigt

BERN, den 02. MAI 2013

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 08.11.12 bis 10.12.12 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Oberried öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 08.11.12 bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

Oberried 25.02.2013

Hans Ulrich Grossmann
Hans Ulrich Grossmann

Anhang I: Privatrechtliche Angestellte

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	keine
Beschäftigungsgrad:	Nach Notwendigkeit 1 bis 5 Prozent
Besoldung:	Besoldung gemäss Vertrag nach Obligationenrecht

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	keine
Beschäftigungsgrad:	Nach Notwendigkeit 1 bis 5 Prozent
Besoldung:	Besoldung gemäss Vertrag nach Obligationenrecht

Schwellenmeister/Schwellenmeisterin

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere periodische Instandhaltung der Schutzbauten sowie Beratung des Vorstandes.
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	keine
Beschäftigungsgrad:	Nach Notwendigkeit 1 bis 5 Prozent
Besoldung:	Besoldung gemäss Vertrag nach Obligationenrecht

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - selbstgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹
2. Schätzungswert
- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden wie folgt bewertet:
 - Geleise Fr. 500.00 / Laufmeter
 - Kabelanlagen der Telekommunikationsanbieter werden wie folgt bewertet:²
 - Bodenleitungen Fr. 22.00 / Laufmeter
 - Freileitungen Fr. 3.50 / Laufmeter
 - Leitungen der Elektrizitätswerke oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - Bodenleitungen Fr. 22.00 / Laufmeter
 - Freileitungen Fr. 3.50 / Laufmeter
 - Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Gemeindestrassen
 - Staatsstrassen
 - Nationalstrassen
 - Breite bis 3.20 m Fr. 400.00 / Laufmeter
 - Breite 3.21 m – 4.20 m Fr. 500.00 / Laufmeter
 - Breite 4.21 m – 7.50 m Fr. 700.00 / Laufmeter
 - Breite über 7.50 m Fr. 800.00 / Laufmeter
 - Kabelanlagen Kabelfernsehanbieter
 - Bodenleitungen Fr. 22.00 / Laufmeter
 - Brauchwasserleitungen
 - ND 75 mm und mehr Fr. 35.00 / Laufmeter

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

- Kanalisationsleitungen
- ND 250 – 500 mm Fr. 100.00 / Laufmeter

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 35 11
Telefax 031 633 35 80
info.tba@bve.be.ch
www.tba.bve.be.ch

Bern, 2. Mai 2013
TBA-Nr. 2013/100/151

9432

Hansjürg Wüthrich
Telefon 031 633 35 16
hansjuerg.wuethrich@bve.be.ch

VERFÜGUNG

Einwohnergemeinde Oberried am Brienersee, Änderung des Reglements der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee / GENEHMIGUNG



Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA)

in Erwägung,

dass

- das TBA gemäss Art. 52 Abs. 4 Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1) die Änderung eines Korporationsreglements (nachfolgend als Reglement bezeichnet) genehmigt,
- die Schwellenkorporation Oberried am Brienersee eine Totalrevision ihres Reglements vom 16. Dezember 1999 mit der Änderung vom 31. Mai 2007 durchgeführt und dabei ihr Reglement den aktuellen Verhältnissen sowie den aktuellen Rechtsgrundlagen und der Mustervorlage für Schwellenkorporationen angepasst hat,
- der Übersichtsplan vermessenes Gebiet 1:5'000 vom Juni 1999 und der Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:5'000 vom Juni 1999, beide genehmigt mit Verfügung vom 16. Mai 2000 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, zum revidierten Reglement der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee unverändert bleiben,
- das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) mit E-Mail vom 24. April 2012 zuhanden des TBA zum Entwurf des revidierten Reglements Stellung genommen hat,
- das TBA mit Schreiben vom 30. Mai 2012 zuhanden der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee zum Entwurf des revidierten Reglements einen Vorprüfungsbericht abgegeben hat,
- die Schwellenkorporation Oberried am Brienersee die verlangten Anpassungen am Entwurf des revidierten Reglements vorgenommen hat,

- das AGR mit E-Mail vom 2. April 2013 zuhanden des TBA eine weitere Stellungnahme zum revidierten Reglement im Sinne von Art. 52 Abs. 4 WBV abgegeben hat,
- das AGR darin bestätigt, dass das revidierte Reglement aus gemeinderechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist,
- das revidierte Reglement aus wasserbaurechtlicher Sicht ebenfalls genehmigungsfähig ist,
- das revidierte Reglement gemäss Auflagezeugnis der Sekretärin der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee in der Zeit vom 9. November 2012 bis und mit 10. Dezember 2012 öffentlich aufgelegt worden ist,
- die Auflage rechtsgenügend publiziert worden ist,
- die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee das revidierte Reglement mit den Anhängen I bis II an ihrer Versammlung vom 10. Dezember 2012 beschlossen haben,
- die Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee mit diesem Beschluss gleichzeitig das Reglement vom 16. Dezember 1999 mit der Änderung vom 31. Mai 2007 aufgehoben haben,
- gegen den Beschluss der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee vom 10. Dezember 2012 keine Beschwerden eingegangen sind,

verfügt:

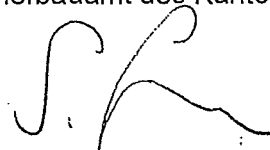
1. Das von den Stimmberechtigten der Schwellenkorporation Oberried am Brienersee an ihrer Versammlung vom 10. Dezember 2012 beschlossene Reglement und die damit verbundene Aufhebung des Reglements vom 16. Dezember 1999 mit der Änderung vom 31. Mai 2007 werden ohne Vorbehalt genehmigt.
2. Die Schwellenkorporation Oberried am Brienersee wird beauftragt, diese Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekannt zu machen (Art. 45 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, GV; BSG 170.111).
3. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

Eröffnung:

Mit einem Exemplar des genehmigten Reglements vom 10. Dezember 2012 mit einfacher Post an:

- Schwellenkorporation Oberried am Brienzensee, c/o Präsident Hans Ruef, Ebligen 13, 3855 Brienz BE
- Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberried am Brienzensee, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 21, 3853 Oberried am Brienzensee
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, Postfach 276, 38001 Interlaken

Tiefbauamt des Kantons Bern



Stefan Studer
Kantonsoberingenieur

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

TBA/Wr 2, FL 1, Kreis I 1, AGR 1